

AUSLÄNDISCHE HERSTELLER

Unternehmen mit Sitz außerhalb Österreichs können Elektro- und Elektronikgeräte sowie Batterien nur dann bei einem österreichischen Sammel- und Verwertungssystem entpflichten, wenn sie die Geräte und Batterien im Wege des Fernabsatzes (z. B. Katalogen, Teleshopping, Websites) an Letztverbraucher in Österreich liefern (exportieren).

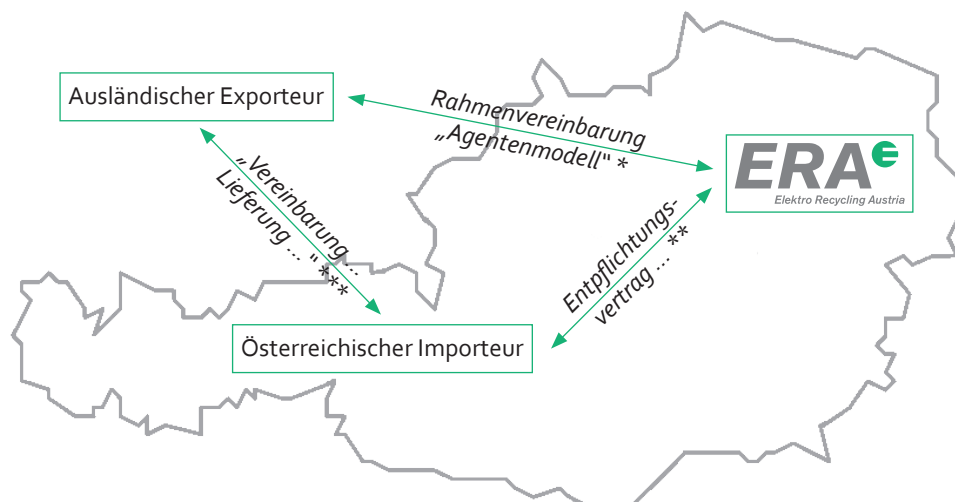
Die **Entpflichtungsvereinbarung** mit der ERA ist daher nur soweit vorgesehen, als der **Export im Wege des Fernabsatzes an Letztverbraucher** in Österreich betroffen ist! Nur solche Exporte können der ERA rechtsgültig gemeldet werden. Alle anderen Exporte sind und bleiben in der Verantwortung des jeweiligen österreichischen Importeurs.

Möchten Sie **statt Ihrem österreichischen Importeur** die Melde- und Zahlungsverpflichtung an die ERA übernehmen?

Dann schließen Sie mit der ERA ein „**Agentenmodell**“ ab.

Vorgehensweise:

- * Der ausländische Exporteur (**Agent**) schließt mit der ERA die **Rahmenvereinbarung „Agentenmodell“** ab, erhält eine ERA Vertragsnummer und meldet und zahlt die Mengen (in kg bzw. Stück), die er an seine österreichischen Kunden (Importeure) liefert. Einmal im Jahr sind die Mengen/Stück pro Kunden (Importeur) aufgesplittet der ERA bekannt zu geben.
- ** Der österreichische Kunde (**Importeur**) muss einen **Entpflichtungsvertrag** und eine **Zusatzvereinbarung „Agentenmodell“** mit der ERA abschließen, hat jedoch keine Meldungs- und Zahlungsverpflichtung, für die vom ausländischen Exporteur (Agent) gelieferten Mengen.
- *** Der Vertrag **„Vereinbarung betreffend die Lieferung von Elektro- und Elektronikgeräten nach Österreich“** regelt das privatrechtliche Verhältnis zwischen dem ausländischen Exporteur (Agent) und seinem österreichischen Kunden (Importeur). Die Vereinbarung kann in vorliegender Form verwendet werden, eine individuelle Vertragslösung darf ausschließlich auf Basis dieses Vereinbarungstextes erfolgen.



Stand: 01.01.2011

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!